

Mögliche Ausgestaltung der t+m-Eckpunkte zur Textil-EPR-Umsetzung in Deutschland

Basierend auf dem von t+m veröffentlichten Eckpunktepapier (<u>hier einsehbar</u>) zur möglichen Umsetzung der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien in Deutschland wird in diesem Entwurf ein Konzeptpapier skizziert, das weitere Aspekte berücksichtigt, rechtliche Fragestellungen integriert und die Interessen der Hersteller in den Fokus stellt.

Nach juristischer Überprüfung des am 9. September 2025 verabschiedeten Unions-Entwurfs zur Abfallrahmenrichtlinie (WFD) und der damit verbundenen Einführung der EPR für Textilien sowie nach Abgleich und Bewertung der verschiedenen EPR-Systemstrukturen anderer Abfallströme (z. B. Batterien, Elektroaltgeräte, Verpackungen) stellt dieses Konzept ein erstrebenswertes Szenario für die nationale Umsetzung im deutschen Kontext dar. Die rechtliche Umsetzung dieses Konzepts, insbesondere im Hinblick auf eine Gemeinsame Herstellerstelle (GHS), erfordert eine vertiefte Analyse der gesellschafts-, steuer-, kartell-, zivil- und abfallrechtlichen Rahmenbedingungen sowie ihrer Wechselwirkungen. Dabei müssen auch die daraus resultierenden Herausforderungen erkannt und berücksichtigt werden. Zudem bleibt in diesem Konzept die Frage der Finanzierungsmodelle und der Rechtsform einer möglichen GHS unberücksichtigt. Ebenso bleibt offen, welche Rolle der Gesamtverband bei und in einer Umsetzung haben könnte.

Schematische Gesamtdarstellung der vorgeschlagenen EPR-Ausgestaltung

Diese Übersicht veranschaulicht vorgeschlagene Aufgaben und Rollen der verschiedenen Akteure und ist die Weiterentwicklung des Vorschlags zum veröffentlichten Eckpunktepapier.

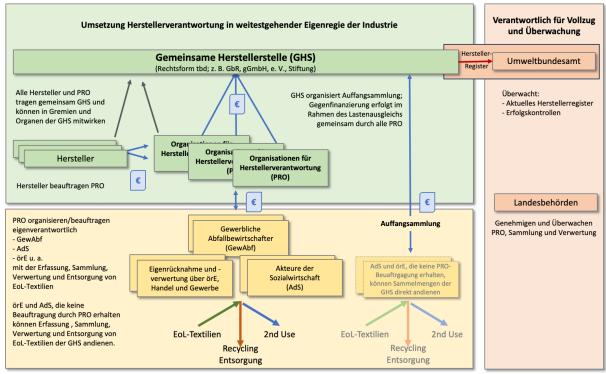


Abbildung 1: Schematische Gesamtdarstellung der vorgeschlagenen EPR-Ausgestaltung

Die Umsetzung der im t-m genannten Eckpunkte wird im Folgenden detaillierter ausgeführt

Stand: 14. Oktober 2025 Seite 1 von 11



1. Produkt- und nutzergerechte Ausgestaltung der Umweltziele

Die im t+m-Eckpunktepapier geforderte flexible Ausgestaltung von Umweltzielen ist aufgrund fehlender wissenschaftlicher Grundlagen noch nicht vollumfänglich umsetzbar. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass zunächst nur eindimensionale Umweltziele, wie:

- Sammelguoten f
 ür End-of-life (EoL) Produkte,
- Verwertungsquoten f
 ür Re-Use, stoffliches Recycling etc.,
- Mengenermittlung (Gewicht oder Stückzahl) der auf den Markt gebrachten Konsum-Textilien in Abhängigkeit zu zusätzlichen Produktcharakteristika (bspw. Bewertungskriterien zur Öko-Modulation),

politisch gefordert und gesetzlich umgesetzt werden können. Die nachfolgenden Umsetzungsvorschläge für einen EPR-Rechtsrahmen ermöglichen es, auch zukünftige und vorgeschlagene Umweltzielsetzungen einzubinden oder zu einem späteren Zeitpunkt zu integrieren. Alleinige Zielvorgabe in Form von Sammelquoten für Alttextilien werden weiterhin nicht als zielführend erachtet. Hersteller haben keinen direkten Einfluss darauf, wie viele Alttextilien tatsächlich zurückgegeben werden. Konsumentenverhalten, illegale Exporte oder konkurrierende Sammelsysteme (z. B. Altkleidercontainer gemeinnütziger Organisationen) erschweren die Erreichung der Quote.

2. Registrierung verpflichteter Marktteilnehmer und Marktüberwachung in Eigenverantwortung der Wirtschaft durch eine Gemeinsame Herstellerstelle (GHS)

Die Gemeinsame Herstellerstelle (GHS) muss als unabhängige, von der Wirtschaft getragene und nicht gewinnorientierte Organisation agieren, um die Interessen aller Hersteller – von Großunternehmen bis hin zu kleinen Akteuren – bestmöglich zu vertreten. Sie muss wettbewerbsneutral und diskriminierungsfrei aufgebaut sein, um eine faire Marktteilnahme sicherzustellen. Ihr Zweck liegt ausschließlich in der effizienten Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung, ohne kommerzielle Interessen zu verfolgen.

Eine effiziente Registrierungspflicht und Marktüberwachung muss durch ein digitales, transparentes System erfolgen, das eine einfache Anmeldung ermöglicht, Transparenz gewährleistet und Wettbewerbsnachteile durch unfaire Marktpraktiken oder Trittbrettfahrer verhindert. Die Finanzierung muss über eine faire Umlage erfolgen, sodass die Kosten für alle Beteiligten tragbar bleiben.

Die GHS muss als zentrale Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Politik und Behörden agieren und durch regelmäßige Berichterstattung, offene Kommunikation und klare Zuständigkeiten eine starke Stimme für die Branche sein. So kann sie als effiziente, neutrale Instanz die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung bestmöglich fördern und eine nachhaltige, faire Lösung für alle Marktteilnehmer sicherstellen.

Stand: 14. Oktober 2025 Seite 2 von 11



2.1 Vorschlag zur Einrichtung der Gemeinsamen Herstellerstelle (GHS)

Dieser Umsetzungsvorschlag sieht die Einrichtung einer Gemeinsamen Herstellerstelle der Textilwirtschaft (GHS) vor, die in einer (minimalst!) angelegten Teilfunktion/Rolle auch mit behördlichen Aufgaben beliehen werden kann.

- ⇒ Die GHS wird gesetzlich verankert und zivilrechtlich von Herstellerverbänden/ Herstellern im Zusammenspiel mit der PRO aufgesetzt.
- ⇒ Die GHS wird mit der besonderen Branchenexpertise der Textilwirtschaft ausgestattet und soll vorrangig zivilrechtlich die branchenweite Erfüllung der Erweiterten Herstellerverantwortung sicherstellen.
- ⇒ Die GHS und PRO treffen zivilrechtliche Vereinbarungen über
 - Finanzierungskonzept und Organisation der GHS;
 - Unterwerfung der PRO unter ein durch GHS geschaffenes Regelwerk;
 - Finanzierung und Organisation eines Anreiz- und Ausgleichssystems (siehe Abbildung 5.3).

2.2 Registrierung

Die aktuelle europäische Vorgabe lässt darauf schließen, dass einzelne Inverkehrbringer (wie in anderen EPR-Systemen) zwingend einen Antrag auf behördliche Registrierung stellen müssen, d. h. eine Behörde oder eine für Behördenaufgaben beliehene Stelle muss über einen Registrierungsantrag entscheiden und diesen bescheiden. Inwieweit vereinfachende Gruppenanträge möglich sind, muss unbedingt mit dem Gesetzgeber diskutiert werden.

⇒ Die GHS wird von zuständiger Behörde beliehen (etwa analog den Regelungen in § 40 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 37 ElektroG), um Registrierungsanträge zu prüfen und zu bescheiden und die erteilten Registrierungen in das behördliche Register bei der zuständigen Behörde einzuspeisen.

Aus Sicht der Hersteller muss die GHS die Registrierung effizient, unbürokratisch und praxisnah gestalten, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Durch die Beleihung der GHS übernimmt sie die Prüfung und Bescheidung von Registrierungsanträgen sowie die Einspeisung der Daten in das behördliche Register. Damit verhindert sie langwierige bürokratische Prozesse bei staatlichen Behörden und sorgt für eine schnellere, günstige und verlässlichere Abwicklung. Wichtig ist, dass die GHS digitale, automatisierte Verfahren einführt, um Antragsstellungen zu vereinfachen und Bearbeitungszeiten zu minimieren. Zudem muss sie sich aktiv beim Gesetzgeber für vereinfachte Gruppenanträge einsetzen, damit Unternehmen – insbesondere kleine und mittelständische Hersteller – von gebündelten Anträgen profitieren und der Registrierungsaufwand reduziert wird.

Gleichzeitig muss die GHS Anforderungen als Clearing House erfüllen, um Transparenz und eine einheitliche Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung sicherzustellen. Sie koordiniert und überwacht die Einhaltung der Registrierungsanforderungen und gewährleistet, dass alle Marktteilnehmer gleichermaßen ihren Pflichten nachkommen. Damit wird ein fairer Wettbewerb sichergestellt und verhindert, dass sich einzelne Akteure ihrer Verantwortung entziehen. Durch diese Funktionen leistet die GHS einen entscheidenden Beitrag zur Effizienz, Rechtssicherheit und Kostenreduzierung für die Hersteller, während gleichzeitig die regulatorischen Anforderungen eingehalten werden.

Stand: 14. Oktober 2025 Seite 3 von 11



2.3 Organisationen für Herstellerverantwortung (PRO) als Bevollmächtigte

Das Erfordernis einer einzelnen behördlichen Herstellerregistrierung und die Systembeteiligungspflicht führen aktuell im Batteriegesetz (BattG) zu einer faktischen Doppelregistrierung. Ein Hersteller musss sich bei Behörde und bei einem System "melden", ähnlich wird dies auch im Verpackungsgesetzt geregelt (VerpackG). Der im BattG-Vollzug von der Behörde dabei geforderte Abgleich zwischen Register und Herstellersystemen ist sehr aufwendig und fehlerbehaftet.

- Zur Vermeidung der doppelten und aufwendigen Anmeldung/Registrierung sollen PRO generell als Bevollmächtigte (auch für inländische Hersteller) fungieren und somit die behördliche Registrierung im Namen des Herstellers gegenüber der Behörde (bzw. der mit der behördlichen Registrierungsaufgabe beliehenen GHS) vornehmen können. Das reduziert den Registrierungsaufwand und die Fehleranfälligkeit, ist zudem effizient und kostengünstig.
- ⇒ Hersteller beauftragen die PRO mit der Registrierung. PRO gibt den Registrierungsantrag an GHS als beliehene Stelle (einzufordernde Option: Gruppenanträge).

2.4 Zusammenwirken – Aufgaben und Funktionen von PRO und GHS

In der nachstehenden Abbildung sind die Aufgaben und Funktionen von PRO und GHS dargestellt.

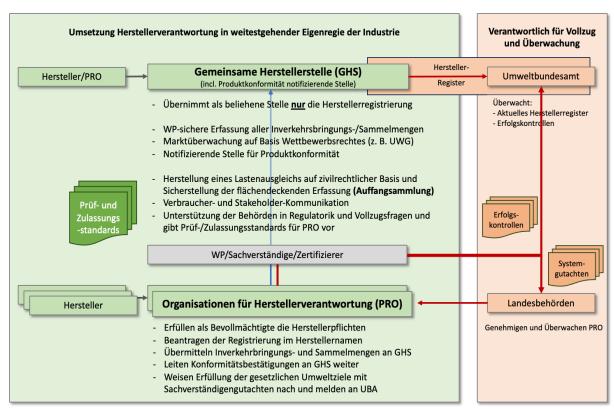


Abbildung 2: Rollen, Aufgaben und Funktionen von GHS, Behörde und PRO

Stand: 14. Oktober 2025 Seite 4 von 11



3. Eigenverantwortliche Überwachung

3.1 Produktkonformität

Es wird erwartet, dass ähnlich der EU-Batterieverordnung künftig umfassende Regelungen zur Produktkonformität (Ökodesign-Anforderungen) und zum Digitalen Produktpass (DPP) geschaffen werden.

- ⇒ GHS soll Aufgaben/Rolle, der hierfür notwendigen notifizierenden Stelle übernehmen können.
- ⇒ Erfassung von herstellerseitigen Konformitätsbescheinigungen, Akkreditierung von konformitätsbestätigenden Stellen/Sachverständigen, Prüf-, Zulassungs- und Zertifizierungsstandards sollen weitestgehend auf Basis (international) zertifizierungsfähiger Industrienormen erfolgen. Entsprechende Strukturen sollen geschaffen werden können. Sollte der Gesetzgeber in diesem Bereich weitere behördliche Überwachungsaufgaben vorsehen, kann GHS hierfür beliehen werden.

Aus Sicht der Hersteller muss die GHS sicherstellen, dass die Anforderungen zur Produktkonformität (künftigen Ökodesign-Anforderungen) und dem Digitalen Produktpass (DPP) klar, transparent und praktikabel sind. Es ist entscheidend, dass die Produkttypen und -kategorien eindeutig definiert werden und die Anforderungen an die Konformitätsbescheinigungen verständlich und nachvollziehbar sind. Zudem müssen die Kosten für Zertifizierungen, Prüfungen und Akkreditierungen transparent und fair sein, damit auch kleine und mittlere Unternehmen nicht überlastet werden. Eine ausreichende Anzahl akkreditierter Prüfinstitutionen muss vorhanden sein, um Engpässe zu vermeiden und den Prüfprozess effizient zu gestalten.

Die GHS sollte sicherstellen, dass die Prüf- und Zertifizierungsstandards auf internationalen Normen basieren oder aus der Industrie heraus entwickelt werden, um eine Kompatibilität mit globalen Märkten zu gewährleisten. Gleichzeitig muss die GHS ein flexibles System bieten, das an neue Marktentwicklungen und technologische Innovationen angepasst wird, um den Herstellern zu ermöglichen, auf dem neuesten Stand zu bleiben. Ein weiteres wichtiges Element ist die Rechtssicherheit: Es muss klar definiert sein, dass Hersteller nicht für Produktkonformitäten haften, die sie nicht direkt beeinflussen können und die GHS als neutrale Instanz agiert, ohne zusätzliche Haftung zu übernehmen.

Die Einführung des DPP muss einfach und praxisorientiert erfolgen, wobei die GHS sicherstellt, dass der Standard mit bestehenden Systemen harmoniert, um die Implementierung für Hersteller so unkompliziert wie möglich zu gestalten. Schließlich muss die GHS als zentraler Ansprechpartner fungieren und eine gute Kommunikation zwischen den Herstellern und den zuständigen Behörden sicherstellen, um eine reibungslose und effiziente Umsetzung der Anforderungen zu gewährleisten.

3.2 Rücknahmesysteme: Systemkonformität und Erfüllung von umweltpolitischen Zielvorgaben

Die Erfüllung aller Herstellerpflichten und Umweltziele weisen die Hersteller über die beauftragten und bevollmächtigten PRO mit jährlich zu erstellenden "Erfolgskontrollen" (Rechtsbegriff noch nicht normiert) gegenüber der zuständigen Behörden nach.

Standards für die Darlegung und Prüfung mittels Zertifizierung/Testierung durch Wirtschaftsprüfer/Sachverständige sollen weitestgehend auf Basis zertifizierungsfähiger Industrienormen erfolgen. Die Gemeinsame Herstellerstelle (GHS) setzt oder entwickelt gegebenenfalls erforderlich Standards, Prüf- oder Zulassungsverfahren.

Stand: 14. Oktober 2025 Seite 5 von 11



- ⇒ Die GHS entwickelt Standards für eine sachgemäße, operative Erfassung und Verwertung von EoL-Produkten.
- ⇒ Im Falle von Zertifizierungsverfahren kann die GHS als akkreditierende Stelle für Wirtschaftsprüfer/Sachverständige dienen.
- ⇒ Sollte der Gesetzgeber in diesem Bereich weitere behördliche Überwachungen vorsehen, kann die GHS zuständige Behörden bei der Erstellung von Vollzugshinweisen fachkundig unterstützen.

Die GHS muss sicherstellen, dass die Anforderungen an Rücknahmesystemen, Systemkonformität und die Erfüllung von Umweltvorgaben sowohl klar als auch praktikabel sind. Sie sollte den Herstellern eine transparente und kosteneffiziente Umsetzung ermöglichen, indem sie zugängliche Standards, vereinfachte Nachweismethoden und die Anerkennung bestehender Zertifizierungen bietet. Zudem sollte die GHS als kompetente und effiziente Schnittstelle zwischen den Herstellern und den zuständigen Behörden agieren, um eine reibungslose und rechtskonforme Umsetzung der Anforderungen sicherzustellen.

3.3 Trittbrettfahrerverfolgung

Um eine für alle verpflichteten Hersteller gerechte Lastenverteilung herstellen zu können, ist eine effiziente Trittbrettfahrerverfolgung unbedingt erforderlich. Die rein behördliche Verfolgung auf Basis von Ordnungs- und Verwaltungsrecht ist (zeit-)aufwendig und hat sich als wenig effizient und effektiv bewiesen.

⇒ Die GHS soll juristisch als Zusammenschluss der verpflichteten Hersteller und PRO ausgestaltet werden, sodass die GHS als "Verband" wettbewerbsrechtlich auf Basis UWG gegen Trittbrettfahrer vorgehen kann. Die GHS müsste nach UKlaG zugelassen werden, um nach UWG rechtlich gegen Trittbrettfahrer vorgehen zu können.

Die GHS muss sicherstellen, dass die Trittbrettfahrerverfolgung effektiv, gerecht und transparent gestaltet wird. Zunächst muss klar definiert sein, was als Trittbrettfahren gilt, damit keine unabsichtlichen Fehler seitens kleinerer Hersteller bestraft werden. Die Verfolgung muss effizient und kostengünstig erfolgen, idealerweise durch ein digitales Überwachungssystem, das Verstöße schnell und unkompliziert erkennt. Es muss regelmäßige Berichte und Updates zur Trittbrettfahrerverfolgung geben, um Transparenz zu gewährleisten und den ehrlichen Herstellern Vertrauen in das System zu ermöglichen. Mögliche Sanktionen gegen Trittbrettfahrer müssen gerecht und verhältnismäßig sein, um die Lasten fair zu verteilen. Einnahmen aus Strafen müssen transparent verwendet werden, etwa zur Verbesserung des Systems. Gleichzeitig sollte die GHS präventive Maßnahmen wie Schulungen und Audits ergreifen, um Verstöße zu verhindern und die Hersteller bei der Einhaltung der Anforderungen zu unterstützen. Dabei ist es wichtig, dass die Verfolgung wettbewerbsneutral erfolgt und alle Unternehmen gleichbehandelt werden, ohne ungerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung. Schließlich muss die GHS auch sicherstellen, dass die Interessen der ehrlichen Hersteller geschützt sind, indem ein faires Verfahren zur Klärung von Missverständnissen angeboten wird, um Verleumdungen zu vermeiden.

Stand: 14. Oktober 2025 Seite 6 von 11



3.4 Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen den PROs

Zur Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen müssen für alle Hersteller/PRO gleichermaßen einheitliche Qualitätsstandards in der Erfüllung ihrer EPR-Verpflichtungen gelten und durchgesetzt werden.

- ⇒ Im Rahmen der zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen PRO und GHS unterwerfen sich alle PRO einheitlichen Standards.
- ⇒ Verstöße werden vertragsrechtlich oder soweit zulässig von GHS wettbewerbsrechtlich abgemahnt und sanktioniert.

4. Branchen-, produkt- und herstellerindividuelle Einrichtung von Organisationen für Herstellerverantwortung (Producer Responsibilty Organisations – PRO)

Die europäischen Rahmenvorgaben sehen die Einrichtung von Organisationen für Herstellerverantwortung (Producer Responsibilty Organisations – PRO) vor.

- ⇒ Um den (behördlichen) Verwaltungs- und Überwachungsaufwand zu reduzieren und um klare Verantwortlichkeiten herstellen zu können, bevollmächtigen/beauftragen Hersteller eine PRO.
 - im Herstellernamen behördliche Registrierungsanträge zu stellen und
 - Herstellerpflichten im Rahmen der EPR-Vorgaben zu erfüllen.
- ⇒ PRO können
 - von (auch einzelnen) Herstellern selbst eingerichtet werden oder
 - von Dritten im Herstellerauftrag betrieben werden.
- ⇒ Die Einrichtung von branchen-, produkt- und herstellerindividuellen PRO wird empfohlen.
- ⇒ PRO sollen vorrangig branchen-, produkt- oder herstellerindividuell Erfassungsstrukturen für EoL-Produkte aufbauen können und solidarisch eine flächendeckende EoL-Erfassung sicherstellen.
- ⇒ Hersteller/PRO, die branchen-, hersteller- oder produkttypisch eine geschlossene B2Boder B2C-Rücknahme vorhalten können, können von einer solidarischen, flächendeckenden EoL-Rücknahme ausgenommen werden (siehe Lastenausgleich unter 5.2).
- ⇒ PRO stellen die von GHS vorgegebenen Standards für eine sachgemäße Erfassung und Verwertung von EoL-Produkten sicher.

5. Erhalt bestehender Sammlungs- und Verwertungsstrukturen (Sicherstellung der flächendeckenden Erfassung)

Der Erhalt bestehender Sammlungs- und Verwertungsstrukturen, insbesondere die der verschiedenen Akteure der Sozialwirtschaft (AdS), ist politischer Wille. Um gleichzeitig eine flächendeckende EoL-Rücknahme sicherstellen zu können, ist folgende Systemstruktur geplant (siehe Abbildung 3). Für die flächendeckende Erfassung von EoL-Produkten stehen die eigenverantwortliche Eigenrücknahme durch PRO und die solidarisch von allen PRO getragene, flächendeckende Auffangsammlung durch die GHS im Einklang.

Stand: 14. Oktober 2025 Seite 7 von 11



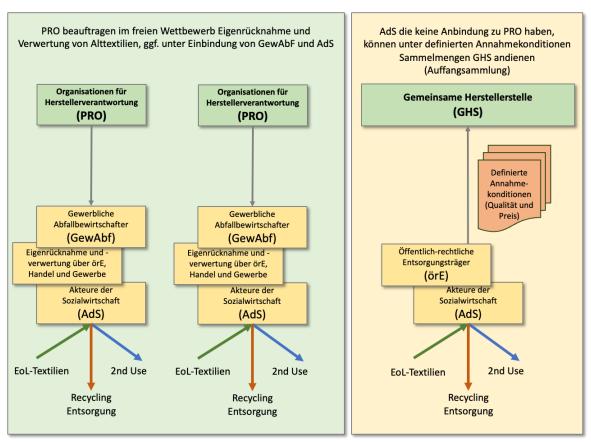


Abbildung 3: Eigenrücknahme und Auffangsammlung von EoL-Produkten

5.1 Branchen-, produkt- oder herstellerindividuelle EoL-Rücknahme

PRO sollen eigenverantwortlich

- ⇒ Einrichtungen zur Eigenrücknahme und -verwertung von EoL-Produkten, z. B. im Handel und Gewerbe oder aber auch bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE), schaffen können,
- ⇒ gewerbliche Abfallbewirtschafter (GewAbf) und
- beliebig Akteure der Sozialwirtschaft (AdS) als Unterbeauftragte zur Erfüllung der gesetzlichen Herstellerpflichten einbinden können.

PRO müssen mit den eigenverantwortlich geschaffenen Erfassungsstrukturen die gesetzlichen Sammel- und Recyclingziele erreichen können.

5.2 Auffangsammlung durch die GHS

- Sammelstellen, die keine Beauftragung von PRO erhalten, können ihre Sammelmengen unter Einhalten eines von der GHS vorgegeben Qualitätsstandards und zu im Rahmen des Lastenausgleichs festgelegten Preiskonditionen der GHS (Ausgleichskostensatz, siehe 5.3) andienen.
- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können erfasste EoL-Produkte entweder PRO oder ebenfalls der GHS zu o. g. Bedingungen andienen.
- Die Kosten für die Auffangsammlung werden im Rahmen des Lastenausgleichs aus 5.3 von PRO getragen und von GHS im Rahmen eines Mengenclearings den PRO in

Stand: 14. Oktober 2025 Seite 8 von 11



Rechnung gestellt.

Aus Herstellersicht muss die Auffangsammlung durch die GHS so organisiert werden, dass Qualitätsstandards und Preiskonditionen klar und transparent sind. Der Lastenausgleich muss gerecht gestaltet werden, und die Kostenstruktur sollte für alle Beteiligten nachvollziehbar sein. Ein effizientes Mengenclearing und die Möglichkeit, auch öffentlichrechtliche Entsorgungsträger zu integrieren, bieten zusätzliche Flexibilität. Wichtig ist, dass alle Prozesse rechtssicher und transparent abgewickelt werden, um den Herstellern eine unkomplizierte Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen.

5.3 Lastenausgleich (Anreiz- und Lastenausgleichssystem)

Hersteller (GHS) und PRO müssen eigenständig die gesetzlichen Sammel- und Recyclingziele erfüllen. Um

- einen (aus dem BattG) bekannten, kontraproduktiven Wettbewerb der geringstmöglichen Zielerreichung zu vermeiden,
- eine gerechte Lastenverteilung für die solidarisch getragene Auffangsammlung herzustellen und
- um zusätzliche Anreize für eine Übererfüllung der gesetzlichen Umweltziele zu erreichen,

wird im Folgenden ein Anreiz- und Lastenausgleichssystem vorgeschlagenen, das einem Konzept der Herstellerorganisationen der Batteriewirtschaft folgt, das bereits im Januar 2023 dem BMUV vorgeschlagen wurde (Umwelt-Effizienz-Prämie; siehe Abbildung 4).

Das Anreiz- und Lastenausgleichssystem wird zivilrechtlich auf Ebene der GHS und der PRO vertraglich geregelt (vgl. Ausgleichs- und Sicherungsvereinbarungen in VerpackG bzw. Ausgleichsregelungen auf Basis §18 BattG).

- ⇒ Aus den gesamten Sammelmengen der PRO sowie aus der Auffangsammelmenge der GHS wird eine durchschnittliche Sammelquote über alle Hersteller ermittelt.
- ⇒ Über Vorgaben zur Ökomodulation und eine anonymisierte, kartellrechtlich ordnungsgemäße Erfassung von Erfassungs-, Sammlungs- und Verwertungskosten (ggf. analog BattG-Regelungen) ermittelt GHS einen durchschnittlichen Kostensatz (Ausgleichskostensatz).
- ⇒ Ein Ausgleichkostensatz wird auch für die Erstattung von Sammel- und Verwertungskosten der AdS oder örE durch die GHS herangezogen.
- ⇒ PRO mit unterdurchschnittlichen Sammelquoten müssen sich anteilig an den Mehrkosten der übererfüllenden PRO sowie an den Kosten für die Auffangsammelmengen der GHS beteiligen (siehe Abbildung 3).
- ⇒ GHS ermittelt im Rahmen eines jährlichen Mengenclearings für alle PRO mit unterdurchschnittlicher Sammelquote die Höhe der Kosten, die an überfüllende PRO sowie anteilig für die Auffangsammelmengen an GHS erstattet werden müssen.
- ⇒ Die GHS entwickelt zivilrechtliche Vertragsregelungen, die
 - die GHS zum Mengenclearing zwischen PRO und GHS ermächtigen,
 - Vorauszahlungen für die Auffangsammelmengen und Sicherheitsleistungen für etwaige PRO-Ausfälle sicherstellen sowie eine
 - kartellrechtlich unbedenkliche und WP-sichere Abrechnung des Anreiz- und Lastenausgleichssystem sicherstellen.

Stand: 14. Oktober 2025 Seite 9 von 11



Mehrkosten der PRO mit überdurchschnittlicher Sammelquote

Auffangsammelmengen der GHS

Das vorgeschlagene Anreiz- und Lastenausgleichssystem sorgt für eine gerechte Verteilung der Kosten und bietet Herstellern sowie PRO klare Anreize zur Übererfüllung der Sammelziele. Um einen ineffizienten Wettbewerb zu vermeiden, bei dem nur die minimalen Ziele erreicht werden, müssen PRO mit unterdurchschnittlichen Sammelquoten einen Anteil an den Mehrkosten der übererfüllenden PRO sowie an den Kosten der Auffangsammelungen der GHS tragen.

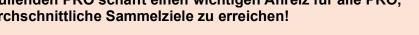
Dadurch wird ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen, um überdurchschnittliche Sammelmengen zu erreichen und die Erfüllung gesetzlicher Sammelquoten zu fördern und zu incentivieren.

Das Mengenclearing durch die GHS sorgt für eine transparente und faire Abrechnung der Sammelmengen und der damit verbundenen Kosten. Die GHS stellt zudem sicher, dass alle finanziellen Risiken durch Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen abgesichert sind. Dabei wird die Erfassung und Abrechnung der Sammel-, Verwertungs- und Entsorgungskosten kartellrechtlich korrekt und nachvollziehbar gestaltet. Zivilrechtliche Vertragsregelungen regeln das Mengenclearing und die finanziellen Verpflichtungen der PRO, was den Herstellern zusätzliche Rechtssicherheit bietet.

Insgesamt ermöglicht dieses System eine faire und transparente Erfüllung der Pflichten, fördert die Übererfüllung von Umweltzielen und schützt die finanziellen Interessen der Hersteller durch klare und gerechte Regelungen.

Die Beteiligung untererfüllender PRO an den Mehrkosten der übererfüllenden PRO schafft einen wichtigen Anreiz für alle PRO, überdurchschnittliche Sammelziele zu erreichen!

PRO mit unterdurchschnittlicher Sammelquote beteiligen sich anteilig an:



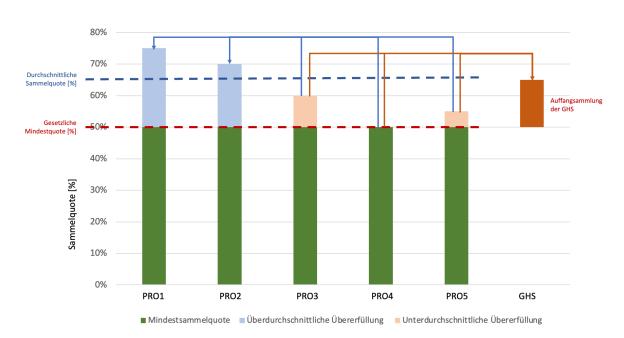


Abbildung 4: Anreiz- und Lastenausgleichssystem

6. Eigenverantwortliche Verbraucher-Kommunikation durch GHS

Eine gemeinschaftlich von allen PRO getragene, sach- und bedarfsgerechte Verbraucherkommunikation ist essenziell für die Erreichung und Übererfüllung von

Stand: 14. Oktober 2025 Seite 10 von 11



Umweltzielen. Es wird vorgeschlagen, analog § 18 BattG mit der GHS als beauftragter Dritter aller PRO eine gemeinschaftliche Verbraucherkommunikation zu organisieren und zu finanzieren. Diese Kommunikation ist nicht nur im Kontext der Textil-EPR von zentraler Bedeutung, sondern auch Bestandteil der bestehenden gesetzlichen Regelungen anderer EPR-Systeme. Darüber hinaus ist die Verbraucherkommunikation auch im Unionsentwurf der Abfallrahmenrichtlinie zur Umsetzung der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für Textilien ausdrücklich vorgesehen. Die gesetzliche Verpflichtung zur informativen und transparenten Kommunikation mit den Verbrauchern spielt eine wesentliche Rolle, um ein besseres Verständnis für die Relevanz der Rücknahme- und Recyclingprozesse zu schaffen und das Bewusstsein für die umweltgerechte Entsorgung von Textilien zu stärken.

7. Behördliche Zuständigkeiten, Genehmigungen und Überwachung

Die behördlichen Zuständigkeiten und Überwachungsaufgaben sollen auf die von europäischer Seite vorgeschriebenen Mindestanforderungen beschränkt sein. Entsprechend Abbildung 2 sollten diese sich auf folgende Aufgaben beschränken:

- ⇒ Zentrale Bundesbehörde, z. B. Umweltbundesamt:
 - Führen des Herstellerregisters (Auslagerung der Registrierung an die GHS durch Beleihung; Vereinfachung durch PRO-Gruppenanträge)
 - Erfassen der Erfolgskontrollen
 - Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission
- ⇒ Länderbehörden:
 - Genehmigung und Überwachung von PRO
 - Vollzug wird mit Vollzugshilfen der GHS unterstützt

Stand: 14. Oktober 2025 Seite 11 von 11